

**Satzung für die „STIFTUNG AUFBRUCH“  
– kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
für die Evangelisch-Reformierte  
Kirchengemeinde Eiserfeld –**

**Vom 25. Oktober 2001**

(KABl. 2001 S. 348)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld	08. Dezember 2010	KABl. 2011 S. 77	§ 3 Abs. 4	gestrichen
2	Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld“	22. Februar 2016	KABl. 2016 S. 223	§ 2 Überschrift § 2 Abs. 1 und 3 § 3 Abs. 1 Satz 1	geändert geändert neu gefasst

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld hat durch Beschluss vom 18. September 2001 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. 2Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

3Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

4Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) 1Die Stiftung trägt den Namen STIFTUNG AUFBRUCH. 2Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.

## § 2<sup>1</sup>

### Gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Aufgaben der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
  - die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben,
  - die Unterstützung gemeindediakonischer Aufgaben.

---

<sup>1</sup> § 2 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld“ vom 22. Februar 2016.

(4) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3<sup>1</sup>

#### Stiftungsvermögen

(1) 1Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Erlös verkaufter Grundstücke der Kirchengemeinde und erworbener Zustiftungen. 2Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld verwaltet.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) 1Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. 2Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 4 gestrichen durch Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld vom 8. Dezember 2010; § 3 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Änderung der Satzung der „Stiftung Aufbruch, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld“ vom 22. Februar 2016.

## § 6

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. <sup>2</sup>Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. <sup>2</sup>Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

## § 9

### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
  - b) Änderung der Satzung;
  - c) Auflösung der Stiftung;
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegategate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

<sup>1</sup>Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. <sup>3</sup>Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung

(1) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. <sup>2</sup>Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen besteht, das die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld in die Stiftung eingebracht hat, sowie aus dem diesem zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Das von ihr eingebrachte Grundvermögen verbleibt bei der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. November 2001.